

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Neuaufstellung VRR-Richtlinie "ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR"			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	O/XI/2026/0054	12.06.2026	12

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	29.06.2026	☐
Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR	Empfehlung	02.07.2026	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	09.07.2026	☐

Kurzzusammenfassung:

Aufgrund der Umsetzung der zweiten Stufe der Tarifreform, der fortgeschrittenen Planungen der Seilbahn in Herne sowie der möglichen Einführung des Produktes „OrtsBus“ in die Produkttrichtlinie sind Anpassungen der VRR-Richtlinie „ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR“ erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Haltestellenrichtlinie VRR-Richtlinie „ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR“ wird auf den als Anlage 1 beigefügten Stand aktualisiert. Zudem wird empfohlen die unter Punkt 3 beschriebene Aktualisierung der Grafik auf Seite 8 mit Beschlussfassung der „Aktualisierung der VRR-Richtlinie "Kommunale Produkte / Liniennummernsystem““ (Drucksache Nr. O/XI/2026/0053) vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Keine
- ☐ Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- ☐ Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- ☐ Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- ☐ Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ____ % / Eigenmittel ____ %)

Personelle Auswirkungen:

- ☒ Keine
- ☐ Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- ☐ Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- ☐ Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- ☐ interne Finanzierung ☐ externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Im Jahr 2025 (O/X/2025/0908) wurde die Richtlinie „ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR“ des VRR grundlegend überarbeitet. Seitdem enthält sie differenzierte Vorgaben und Empfehlungen zum Vorhandensein bestimmter Informationen und Ausstattungsmerkmale an ÖSPV-Haltestellen, die sich nach Verkehrsmitteln und unterschiedlichen Haltestellenkategorien richten. Aufgrund der Tarifreform, des Fortschritts der Planung des Seilbahnprojektes in Herne und der Aufnahme des Produktes „OrtsBus“ in die Produktrichtlinie ist es nun notwendig, die Haltestellenrichtlinie entsprechend anzupassen.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen der Texte ohne inhaltliche Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen die durch den KVIV-Arbeitskreis Nahverkehrsmanagement sowie dem Arbeitskreis der ÖPNV-Aufgabenträger und dem Fachbeirat Kundeninformation des Arbeitskreises MTV abgestimmt sind:

1. Entfall des Ausstattungsmerkmals Tarifstandort (Wabenummer).

Mit der Umsetzung der zweiten Stufe der Tarifreform zum 1. Juni 2026 und dem damit verbundenen Entfall des Zwei-Waben-Tarifs ist die Angabe der Wabenummer als Tarifstandort an Haltestellen nicht mehr notwendig und nicht mehr sinnvoll. Somit entfällt das Ausstattungsmerkmal 5.5.6 „Tarifstandort“ auf Seite 28, welches in der aktuellen Fassung der

Haltestellenrichtlinie jeweils mit einem X, also der Verbindlichkeitsstufe „Das Ausstattungselement sollte situationsabhängig vorhanden sein“, bewertet wurde, komplett.

aktuelle Fassung:

5.5.6 Tarifstandort							
Definition/ Aufgabe		Der Tarifstandort wird mittels Angabe der Wabenummer ausgewiesen. Diese gibt Auskunft darüber, welcher Fahrschein benötigt wird/an dieser Haltestelle gültig ist.					
Ausgestaltung		Die Standortangabe wird durch die Anbringung der VRR-Wabenummer am Haltestellenschild dargestellt.					
Verortung		Der Tarifstandort kann am Haltestellenmast, im Stadtbahnbereich an vorhandenen Schildern angebracht werden.					
Schiene 1	Schiene 2	Schiene 3	Schiene 4	Bus 1	Bus 2	Bus 3	Bus 4
(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)

neue Fassung:

5.5.6 Tarifstandort	
Mit dem Wegfall des 2-Waben-Tarif im VRR-Tarif entfällt das Ausstattungsmerkmal „Tarifstandort“.	

2. Aufnahme der Seilbahn in die VRR-Richtlinie „ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR“

Vor allem aufgrund des Planungsfortschritts der Seilbahn in Herne ist es notwendig, die Seilbahnstationen in die VRR-Richtlinie „ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR“ aufzunehmen. Damit wird die Grundlage geschaffen, die Planungen in Abstimmung mit den beteiligten Verkehrsunternehmen und der Stadt Herne richtlinienkonform durchzuführen und die Standards der bereits bekannten Verkehrsmittel auch auf die Pendelseilbahn zu übertragen. Der Überarbeitungsprozess in Zusammenarbeit mit den Planern der Seilbahn in Herne hat gezeigt, dass die Anforderungen der Stationen aufgrund der aufgeständerten Bauweise den Haltestellenkategorien „Schiene 1“ und vor allem „Schiene 2“ in der bestehenden Haltestellenrichtlinie entsprechen.

Somit wird die Seilbahn der Produktkategorie „System Schiene“ zugeordnet und die Schweb- und Seilbahnen werden unter der Bezeichnung „Hängebahn“ zusammengefasst. Durch die Aufnahme der Seilbahn ergeben sich Änderungen unter Punkt 3.1 „Haltestellen der Produkte im ÖSPV – System Schiene“ auf Seite 9 der Haltestellenrichtlinie. Der Begriff

„Schwebebahn“ wird jeweils durch die Bezeichnung „Hängbahn“ ersetzt. In der Erläuterung zu den Kategorien „Schiene“ wird neben dem Austausch der Begriffe „Schwebebahn“ und „Hängbahn“ ergänzt, dass unter der Bezeichnung „Hängbahn“ die Verkehrsangebote „Schwebebahn“, „SkyTrain“, „H-Bahn“ und „Seilbahn“ zusammengefasst sind.

aktuelle Fassung:

3.1 Haltestellen der Produkte im ÖSPV – System Schiene

Schiene 1:	Diese Kategorie umfasst unterirdische und nur über eine Treppenanlage/einen Aufzug erreichbare Schweb-, Stadt- und Straßenbahnhaltestellen (ausgenommen Hochbahnsteige im Straßenraum), die als Verknüpfungspunkt mehrerer Stadtbahn-, Straßenbahn und/oder Schwebebahnen (auf mehreren Ebenen) dienen und/oder eine hohe Verkehrsbedeutung im Ortsnetz haben.
Schiene 2:	Diese Kategorie umfasst unterirdische und nur über eine Treppenanlage/einen Aufzug erreichbare Schweb-, Stadt- und Straßenbahnhaltestellen (ausgenommen Hochbahnsteige im Straßenraum), die eine normale bis geringe Verkehrsbedeutung im Ortsnetz haben.
Schiene 3:	Diese Kategorie umfasst Haltestellen, die oberirdisch auf Straßenniveau liegen (inkl. Hochbahnsteige der Stadtbahnen) und als Verknüpfungspunkt mehrerer Stadtbahn- und/oder Straßenbahnen dienen und/oder eine hohe Verkehrsbedeutung im Ortsnetz aufweisen.
Schiene 4:	Diese Kategorie umfasst Haltestellen, die oberirdisch auf Straßenniveau liegen (inkl. Hochbahnsteige der Stadtbahnen) und eine normale bis geringe Verkehrsbedeutung im Ortsnetz haben.

In dieser Kategorisierung sind Schweb-, Stadtbahn- und Straßenbahnhaltestellen zusammengefasst, da die Ausgestaltung und die Anforderungen der Systeme in den letzten Jahren immer einheitlicher wurden. Diese Richtlinie steht aber besonders bei den Stadtbahnen nicht gegen die Stadtbahnrichtlinie und die damit verbundenen Vorgaben und Anforderungen. Vielmehr ist diese Richtlinie als Weiterentwicklung im Bereich Haltestellen zur Stadtbahnrichtlinie zu verstehen.

neue Fassung:

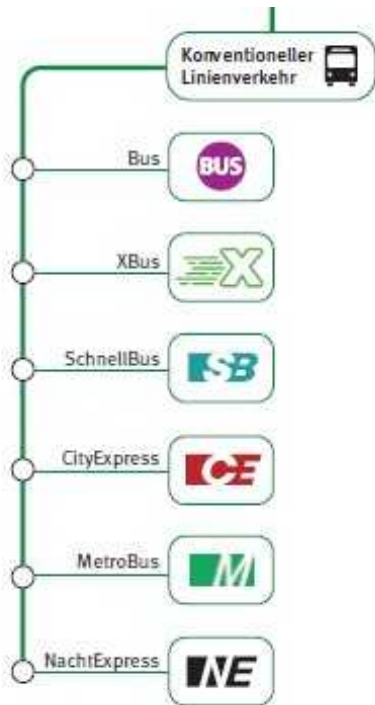
3.1 Haltestellen der Produkte im ÖSPV – System Schiene	
Schiene 1:	Diese Kategorie umfasst unterirdische und nur über eine Treppenanlage/einen Aufzug erreichbare Hänge-, Stadt- und Straßenbahnhaltestellen (ausgenommen Hochbahnsteige im Straßenraum), die als Verknüpfungspunkt mehrerer Stadtbahn-, Straßenbahn und/oder Hängebahnen (auf mehreren Ebenen) dienen und/oder eine hohe Verkehrsbedeutung im Ortsnetz haben.
Schiene 2:	Diese Kategorie umfasst unterirdische und nur über eine Treppenanlage/einen Aufzug erreichbare Hänge-, Stadt- und Straßenbahnhaltestellen (ausgenommen Hochbahnsteige im Straßenraum), die eine normale bis geringe Verkehrsbedeutung im Ortsnetz haben.
Schiene 3:	Diese Kategorie umfasst Haltestellen, die oberirdisch auf Straßenniveau liegen (inkl. Hochbahnsteige der Stadtbahnen) und als Verknüpfungspunkt mehrerer Stadtbahn- und/oder Straßenbahnen dienen und/oder eine hohe Verkehrsbedeutung im Ortsnetz aufweisen.
Schiene 4:	Diese Kategorie umfasst Haltestellen, die oberirdisch auf Straßenniveau liegen (inkl. Hochbahnsteige der Stadtbahnen) und eine normale bis geringe Verkehrsbedeutung im Ortsnetz haben.

In dieser Kategorisierung sind Stadtbahn- und Straßenbahnhaltestellen sowie Haltestellen von Hängebahnen (Schwebebahn, SkyTrain, H-Bahn und Seilbahn) zusammengefasst, da sich die Ausgestaltung und die Anforderungen der Systeme in den letzten Jahren immer mehr angeglichen haben. Diese Richtlinie steht jedoch nicht im Widerspruch zur Stadtbahnrichtlinie und den damit verbundenen Vorgaben und Anforderungen, insbesondere nicht bei den Stadtbahnen. Vielmehr ist diese Richtlinie als Weiterentwicklung im Bereich der Haltestellen im Vergleich zur Stadtbahnrichtlinie zu verstehen.

3. Anpassung der Grafik „Übersicht der Produkte im VRR nach VRR-Richtlinie „Kommunale Produkte / Liniennummersystem“

Mit Drucksache Nr. O/XI/2026/053 – „Aktualisierung der VRR-Richtlinie „Kommunale Produkte/Liniennummersystem““ ist die Beschlussfassung zur Aufnahme des Produkts „OrtsBus“ in die Richtlinie vorgesehen. Sollte die Aufnahme des Produkts „OrtsBus“ beschlossen werden, soll auch die Grafik „Übersicht der Produkte im VRR nach VRR-Richtlinie „Kommunale Produkte/Liniennummersystem““ in der VRR-Richtlinie „ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR“ (S. 8) angepasst werden und das Produkt „OrtsBus“ aufgenommen werden. Hinsichtlich der Aufteilung der Haltestellenkategorien „Bus 1“ bis „Bus 4“ ergeben sich durch die Aufnahme des OrtsBusses keine Änderungen.

aktueller Grafikausschnitt:



neuer Grafikausschnitt:

